



Satzung des Wertheimer Eisenbahnclub e.V. (WEC e.V.)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	- 3 -
§ 1 NAME, SITZ UND GRUNDLAGEN	- 3 -
(1) NAME UND VEREINSSITZ.....	- 3 -
(2) GESCHÄFTSSTELLE.....	- 3 -
(3) GESCHÄFTSJAHR.....	- 3 -
(4) HAFTUNG.....	- 3 -
(5) VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT.....	- 3 -
§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT	- 3 -
(1) VEREINSZWECK.....	- 3 -
(2) MAßNAHMEN ZUR ZWECKERFÜLLUNG.....	- 4 -
(3) SELBSTLOSIGKEIT UND VERWENDUNG DER MITTEL.....	- 4 -
(4) KOOPERATIONEN UND ZUSAMMENARBEIT.....	- 4 -
(5) TOLERANZ UND NEUTRALITÄT.....	- 4 -
(6) GEWALTFREIHEIT.....	- 5 -
§ 3 FACHBEREICH	- 5 -
(1) EINRICHTUNG UND AUFLÖSUNG.....	- 5 -
(2) RECHTSSTELLUNG.....	- 5 -
(3) ORGANISATION UND MITSPRACHE.....	- 5 -
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	- 5 -
(1) ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	- 5 -
(2) MITGLIEDSARTEN.....	- 5 -
(3) EHRENVORSITZENDE.....	- 6 -
(4) MITGLIEDSCHAFTS- UND ORGANISATIONSORDNUNG.....	- 6 -
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN	- 6 -
(1) RECHTE.....	- 6 -
(2) PFLICHTEN.....	- 7 -
(3) ORDNUNGEN.....	- 7 -
§ 6 BEITRÄGE UND UMLAGEN	- 7 -
(1) BEITRAGSORDNUNG.....	- 7 -
(2) BEITRAGSBEFREIUNG FÜR EHRENMITGLIEDER.....	- 7 -
(3) UMLAGEN.....	- 7 -
(4) ZAHLUNGSVERZUG.....	- 7 -
(5) FINANZHOHEIT DER ABTEILUNGEN.....	- 7 -
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	- 8 -
(1) GRÜNDE FÜR DAS ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	- 8 -
(2) VERFAHREN UND REGELUNGEN IM DETAIL.....	- 8 -
§ 8 ORDNUNGSMAßNAHMEN	- 8 -
(1) GRÜNDE.....	- 8 -
(2) ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN.....	- 8 -
(3) RECHTSMITTEL.....	- 8 -
(4) VEREINSORDNUNG ZU ORDNUNGSMAßNAHMEN.....	- 8 -
§ 9 DATENSCHUTZ	- 8 -
(1) GRUNDSATZ.....	- 8 -
(2) DATENSCHUTZORDNUNG.....	- 8 -
(3) RECHTE DER MITGLIEDER.....	- 8 -
§ 10 ORGANE DES VEREINS	- 9 -
§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)	- 9 -
(1) GRUNDSATZ.....	- 9 -
(2) EINBERUFUNG.....	- 9 -
(3) ANTRÄGE AUF ERWEITERUNG DER TAGESORDNUNG.....	- 9 -
(4) AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	- 9 -
(5) BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	- 10 -
(6) AUFGABEN.....	- 10 -
(7) LEITUNG UND BESCHLUSSFASSUNG.....	- 10 -
(8) STIMMRECHT UND VOLLMACHT.....	- 10 -
(9) PROTOKOLL.....	- 11 -
§ 12 GESAMTVORSTAND	- 11 -
(1) ZUSAMMENSETZUNG.....	- 11 -
(2) GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND (§ 26 BGB).....	- 11 -
(3) ERWEITERTER VORSTAND.....	- 11 -
(4) WAHL UND AMTSZEIT.....	- 11 -
(5) WÄHLBARKEIT.....	- 11 -



(6) AUFGABEN	- 12 -
(7) SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE	- 12 -
(8) VORZEITIGES AUSSCHEIDEN UND NACHWAHL	- 12 -
(9) GESAMTVORSTANDSRÜCKTRITT	- 12 -
§ 13 KASSENPRÜFER	- 12 -
(1) WAHL	- 12 -
(2) AUFGABEN	- 12 -
(3) BERICHT UND ENTLASTUNGSEMPFEHLUNG	- 12 -
(4) FEHLEN DES PRÜFBERICHTS	- 12 -
§ 14 BEAUFTRAGTE	- 13 -
(1) GRUNDSATZ	- 13 -
(2) BESTELLUNG UND AMTSZEIT	- 13 -
(3) AUFGABENBEREICHE	- 13 -
(4) NICHTBESETZUNG	- 13 -
(5) WEITERE BEAUFTRAGTE	- 13 -
§ 15 AUSSCHÜSSE	- 13 -
(1) GRUNDSATZ	- 13 -
(2) ZUSAMMENSETZUNG	- 13 -
(3) BEFUGNISSE	- 13 -
(4) DAUER	- 13 -
§ 16 VEREINSORDNUNGEN	- 13 -
(1) ERLASS UND ÄNDERUNG	- 13 -
(2) VERFAHREN DER VORBEREITUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	- 14 -
(3) REGELUNGSBEREICHE	- 14 -
(4) ZUSTÄNDIGKEIT FÜR ORDNUNGEN	- 14 -
(5) VERHÄLTNIS ZUR SATZUNG	- 14 -
§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN	- 14 -
(1) ALLGEMEINE SATZUNGSÄNDERUNGEN	- 14 -
(2) ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS	- 15 -
(3) FORMALE ÄNDERUNGEN	- 15 -
(4) EINTRAGUNG INS VEREINSREGISTER	- 15 -
§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS	- 15 -
(1) VORAUSSETZUNGEN	- 15 -
(2) BESCHLUSSFASSUNG	- 15 -
(3) LIQUIDATION UND VERMÖGEN	- 15 -
(4) FORTSETZUNG DES VEREINS	- 15 -
§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	- 16 -



Präambel

Zur sprachlichen Gleichstellung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung als geschlechtsneutral. Die Verwendung des generischen Maskulinums dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Der Zugang zu allen Ämtern steht Personen jedes Geschlechts gleichermaßen offen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine seinem Geschlecht entsprechende Anrede.

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen

(1) Name und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen: Wertheimer Eisenbahnclub e.V. mit der Abkürzung "WEC e.V." und hat seinen Sitz in Wertheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am Wohnsitz des ersten Vorsitzenden, sofern der Gesamtvorstand keinen anderen Ort beschließt. Eine eigene Geschäftsstelle am Vereinssitz besteht nicht.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Organmitglieder und besonderen Vertreter gegenüber dem Verein und den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§§ 31a, 31b BGB).

Mitglieder, die im Auftrag oder Interesse des Vereins tätig werden, sind im Rahmen der bestehenden Vereinsversicherungen abgesichert. Entstehen dennoch Schäden, stellt der Verein diese Mitglieder von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Für von Mitgliedern oder Dritten dauerhaft oder vorübergehend überlassene sowie mitgebrachte Gegenstände übernimmt der Verein nur Vorsatz- und grobfahrlässige Schäden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Eigentümer haben überlassene Gegenstände eindeutig zu kennzeichnen.

(5) Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Verbänden angehören, wenn dies seinen Zwecken und Interessen förderlich ist. Über Beitritt und Austritt entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und die Förderung des Modellflugs/-baus (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).



(2) Maßnahmen zur Zweckerfüllung

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vermittlung historischer und kultureller Zusammenhänge des Eisenbahnwesens und Information über aktuelle Entwicklungen;
- Sammlung, Erhaltung, Erweiterung und Präsentation von eisenbahnhistorischen Unterlagen, Dokumenten, Fachliteratur, Zeitzeugnissen und Kulturobjekten;
- Durchführung von Vorträgen, Ausstellungen, Besichtigungen, Studienfahrten und weiteren Veranstaltungen, ggf. in Kooperation mit Schulen, Museen oder anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen;
- Pflege und Förderung des Modellbaus, insbesondere durch kreatives Gestalten, künstlerische Darstellung, gemeinsames Spielen sowie durch Anleitung und Beratung im Modellbau für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- Bau, künstlerische Bemalung, Betrieb und Präsentation von Modellbahn- und Spielanlagen, Dioramen und Modellen;
- Pflege, Weitergabe und Präsentation historischer und kultureller Spielsysteme (z. B. Tabletop) sowie des immateriellen Kulturguts „Brettspiel“, insbesondere durch Spieleabende, Sammlungsarbeit, Workshops, Veröffentlichungen und kulturelle Projekte;
- Förderung und Unterstützung historisch bedeutsamer Projekte und Aktivitäten zur Bewahrung und Vermittlung von Eisenbahn- und Spielkultur.

(3) Selbstlosigkeit und Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Tätigkeiten im Verein erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige, nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

Die Mitglieder des Vorstands (§ 12 dieser Satzung) sowie weitere für den Verein ehrenamtlich tätige Amtsträger (z. B. Beisitzer oder Leiter von Vereinsabteilungen) können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung oder eine steuerfreie Pauschale im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen (z. B. § 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtszuschale) erhalten.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Erstattung von Beiträgen.

(4) Kooperationen und Zusammenarbeit

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Verein berechtigt, mit gemeinnützigen Körperschaften Kooperationen und gemeinsame Projekte zu vereinbaren. Deren Inhalte dürfen ausschließlich der Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks der beteiligten Körperschaften dienen.

(5) Toleranz und Neutralität

Der Verein räumt Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen unabhängig von Alter, Geschlecht oder Behinderung die gleichen Rechte ein und vertritt die Prinzipien parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Neutralität sowie gegenseitiger Toleranz.



(6) Gewaltfreiheit

Der Verein lehnt jede Form von Gewalt ab, ob körperlich, psychisch oder sexualisiert. Er will allen ein Umfeld bieten, das von Kollegialität und gegenseitigem Respekt geprägt und frei von Diskriminierung ist.

§ 3 Fachbereich

(1) Einrichtung und Auflösung

Der Verein kann sich nach Bedarf in Fachbereiche gliedern. Über ihre Einrichtung und Auflösung entscheidet der Gesamtvorstand.

(2) Rechtsstellung

Fachbereiche sind organisatorisch unselbstständig. Die Vertretung nach Außen und in Finanzangelegenheiten obliegen ausschließlich dem Gesamtvorstand.

(3) Organisation und Mitsprache

Näheres zu Gründung, Organisation und Arbeit der Fachbereiche, insbesondere zur Wahl und den Aufgaben der Fachbereichsleiter, zu Mitsprache- und Anhörungsrechten sowie zu Fachbereichssitzungen, regelt die Mitgliedschafts- und Organisationsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder sein.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstands.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Die Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung für die Mitgliedsbeiträge bedarf einer gesonderten, schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Ohne diese gesonderte Verpflichtungserklärung ist eine Aufnahme nicht möglich.

Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden; darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Mitgliedsarten

a) **Vollmitglieder** – natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit vollem Stimmrecht und Wählbarkeit in Vereinsämter;

b) **Minderjährige Mitglieder** – natürliche Personen vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für sie gelten folgende Sonderregelungen:

- ab Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen sie Stimmrecht mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter;



- Sie sind nicht wählbar in den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) sowie nicht als Kassenwart oder Kassenprüfer;
- Eine Wahl in andere Vereinsämter ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich;
- Für Beitragsrückstände haften die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch;
- Ab mindestens fünf minderjährigen Mitgliedern ist eine Jugendvertretung einzurichten, die aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter wählt. Dieser ist Mitglied des erweiterten Vorstands mit der Funktion eines Beisitzers;
- Unabhängig von der Zahl minderjähriger Mitglieder bestellt der Gesamtvorstand einen Jugendbeauftragten. Dieser arbeitet eng mit der Jugendvertretung zusammen, soweit eine solche besteht. Dieser muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG i. V. m. § 72a SGB VIII vorlegen. Das Führungszeugnis ist mindestens alle fünf Jahre zu erneuern und wird nur eingesehen, nicht dauerhaft aufbewahrt. Auf Antrag werden dem Jugendbeauftragten die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis erstattet;
- Minderjährige können nicht als Fördermitglieder aufgenommen werden;
- Minderjährige können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) **Fördermitglieder** – natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.

Sie haben folgende Sonderregelungen:

- kein Stimmrecht und keine Wählbarkeit in Vereinsämter;
- Teilnahme an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen mit Rederecht;
- kein Anspruch auf Aufnahme;
- können auf Wunsch regelmäßig über die Vereinsaktivitäten informiert werden.

d) **Ehrenmitglieder** – Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben; sie sind von der Beitragspflicht befreit und behalten sämtliche Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht, sofern sie dieses bereits zuvor besaßen.

(3) Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige 1. oder 2. Vorsitzende in Anerkennung besonderer Verdienste zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie sind Ehrenmitglieder mit herausgehobener Stellung, jedoch ohne Organfunktion. In Vorstandssitzungen können sie in beratender Funktion teilnehmen, ohne Stimmrecht im Vorstand, jedoch mit Rederecht. Hierzu erhalten sie bei Bedarf eine gesonderte Einladung.

(4) Mitgliedschafts- und Organisationsordnung

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Mitgliedschafts- und Organisationsordnung, die insbesondere Verfahren zur Beendigung der Mitgliedschaft, nähere Regelungen zur Jugendvertretung sowie Ordnungsmaßnahmen enthält.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Rechte

Die Mitglieder haben das Recht auf



- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und auf Nutzung der Vereinseinrichtungen im Rahmen der geltenden Ordnungen;
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Antrags- und Rederecht, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt;
- Information über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten;
- Änderungen ihrer Anschrift, Bankverbindung und Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen;
- die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen;
- die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten;
- den Beschlüssen und rechtmäßigen Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

(3) Ordnungen

Näheres regeln die Beitragsordnung sowohl wie weitere Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung oder vom Gesamtvorstand beschlossen werden, als auch gesetzliche Bestimmungen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Beitragsordnung

Die Mitglieder leisten Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Beitragsordnung können unterschiedliche Beitragshöhen für verschiedene Mitgliedsarten festgesetzt werden. Näheres, insbesondere Beitragshöhe, Fälligkeit, Zahlungsweise, Ermäßigungen, Stundungen, Umlagen sowie Folgen bei Zahlungsverzug, regelt die Beitragsordnung.

(2) Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Maßnahmen oder Projekte können Umlagen erhoben werden. Sie bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und dürfen das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Umlagen gelten für alle beitragspflichtigen Mitglieder.

(4) Zahlungsverzug

Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Verzug sind, verlieren bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Rückstände ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Das Verfahren bei Zahlungsverzügen regelt die Beitragsordnung.

(5) Finanzhoheit der Abteilungen

Fachbereiche dürfen keine eigenen Beiträge erheben und haben keinen eigenen Anteil am Vereinsvermögen.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Gründe für das Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen), Streichung oder Ausschluss.

(2) Verfahren und Regelungen im Detail

Näheres, insbesondere zu Fristen, Verfahren und Rechtsmitteln, regelt die Mitgliedschafts- und Organisationsordnung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gründe

Gegen Mitglieder können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie schuldhaft gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder den Vereinszweck erheblich beeinträchtigen.

(2) Zuständigkeit und Verfahren

Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist der vorgeworfene Verstoß in Textform mitzuteilen; es erhält eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme. Auf Wunsch ist Gelegenheit zur mündlichen Anhörung zu geben.

(3) Rechtsmittel

Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

(4) Vereinsordnung zu Ordnungsmaßnahmen

Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Mitgliedschafts- und Organisationsordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

§ 9 Datenschutz

(1) Grundsatz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der Vereinszwecke unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (DSGVO, BDSG).

(2) Datenschutzordnung

Näheres, insbesondere zu Art und Umfang der Datenverarbeitung sowie zu Veröffentlichungen in Vereinsmedien, regelt eine Datenschutzordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen wird. Sie erlangt durch ihre Veröffentlichung auf der Vereinswebsite Gültigkeit.

Die Mitgliederversammlung kann die Datenschutzordnung jederzeit ändern oder eine Neufassung beschließen.

(3) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können ihre Rechte nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, gegenüber dem Gesamtvorstand geltend machen.



§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Grundsatz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst zeitnah, nach dem Jahresabschluss stattfinden. Sie kann in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden, sofern allen Mitgliedern eine gleichberechtigte Teilnahme möglich ist.

Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen kann das Stimmrecht auch im Wege elektronischer Kommunikation über das vom Verein bereitgestellte Abstimmverfahren ausgeübt werden; dies gilt als persönliche Stimmabgabe.

(2) Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Maßgeblich ist die dem Gesamtvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen sind die Zugangsdaten mitzuteilen.

(3) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Wenn diese rechtzeitig eingehen, muss der Gesamtvorstand die ergänzte Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform an alle Mitglieder weitergeben.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung(en) nochmal bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge, die die Abwahl des Gesamtvorstands, Änderungen oder Neufassung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins betreffen, sind unzulässig. Über andere Dringlichkeitsanträge oder über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach der o.g. Frist erfolgen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle nicht angenommenen Anträge oder die nicht als Dringlichkeitsantrag zulässigen Anträge werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung als TOP aufgenommen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Auf einer außerordentlichen MV werden nur die Tagesordnungspunkte (TOP) behandelt und entschieden, welche Grund für deren Einberufung waren.



(5) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.

Als anwesend im Sinne dieses Absatzes gelten auch Mitglieder, die gemäß § 11 Abs. 1 im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird die ursprüngliche Versammlung beendet. Im Anschluss kann nach 30 Minuten am selben Ort eine zweite Versammlung stattfinden oder alternativ innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zweckänderungen und der Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist bereits in der Einladung hinzuweisen.

(6) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer;
- Entlastung des Gesamtvorstands;
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- Erlass und Änderung von Vereinsordnungen;
- weitere ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

(7) Leitung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit kann die Abstimmung auf Antrag einmalig wiederholt werden. Sollte auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Stimmrecht und Vollmacht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden. Für die Vollmacht stellt der Verein ein Formular zur Verfügung, das nur vollständig ausgefüllt als gültige Vollmacht zählt.

Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen gilt die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation nach dem in der Einladung bekannt gegebenen Verfahren als persönliche Ausübung des Stimmrechts.

Ein Mitglied darf höchstens drei Vollmachten auf sich vereinen.

Das Stimmrecht ruht, wenn die Entscheidung das Mitglied unmittelbar betrifft, insbesondere bei:

- Rechtsgeschäften zwischen dem Mitglied und dem Verein;
- der Entlastung des Mitglieds;
- der Abberufung des Mitglieds aus einem Vereinsamt;
- dem Ausschluss des Mitglieds.



(9) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort, Zeit, Teilnehmerzahl, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Gesamtvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie ggf. weiteren Beisitzern.

(2) Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten, darunter mindestens einem der Vorsitzenden.

Der Kassenwart ist neben der gemeinschaftlichen Vertretung nach § 26 BGB befugt, im Außenverhältnis Steuererklärungen abzugeben und im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans laufende Zahlungen anzuweisen. Im Übrigen bleibt es bei der gemeinschaftlichen Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern.

Im Innenverhältnis gelten die Beschränkungen gemäß der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands.

(3) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand umfasst den Schriftführer. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere beratende Beisitzer benennen. Zudem gehört ein von der Vereinsjugend gewählte Jugendvertreter dem erweiterten Vorstand als Beisitzer an.

Der Schriftführer ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstands.

Beisitzer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstands teil.

Der Gesamtvorstand kann einem oder mehreren Beisitzern durch Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Stimmrecht verleihen.

(4) Wahl und Amtszeit

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Wählbarkeit

In den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) oder zu Kassenprüfern können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

Minderjährige Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres können mit Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter für das Amt des Schriftführers kandidieren.

Grundsätzlich soll eine Person nicht mehr als ein Vorstandsamt gleichzeitig bekleiden. Bleibt ein Amt unbesetzt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Vorstandsmitglied dieses Amt zusätzlich übernimmt. Diese Doppelbesetzung gilt längstens bis zur nächsten regulären oder außerordentlichen Neuwahl.



(6) Aufgaben

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Näheres, insbesondere die Aufgabenverteilung, regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Gesamtvorstand selbst gibt.

(7) Sitzungen und Beschlüsse

Sitzungen können in Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend oder zugeschaltet ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) Vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied endgültig vor Ende der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit dessen Aufgaben betrauen. Die Nachwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

(9) Gesamtvorstandsrücktritt

Tritt der gesamte Vorstand zurück, kann er die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiterführen. Erfolgt dies nicht, ist beim Amtsgericht ein Notvorstand zu beantragen. Die Mitgliederversammlung zur Neuwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, einzuberufen.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Es müssen stets zwei Kassenprüfer im Amt sein; deshalb erfolgt die Wahl versetzt, sodass in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

Kassenprüfer dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einem von diesem eingesetzten Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Aufgaben

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung und den Kassenbericht des Kassenwarts. Die Prüfung soll rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung erfolgen, in der Regel spätestens eine Woche vorher.

(3) Bericht und Entlastungsempfehlung

Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung in Form eines Prüfberichts. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfehlen sie die Entlastung des Kassenwarts sowie des übrigen Gesamtvorstands.

(4) Fehlen des Prüfberichts

Liegt zur Mitgliederversammlung kein Prüfbericht vor, kann über die Entlastung des Kassenwarts nicht entschieden werden. Sie ist nach Vorlage des Prüfberichts nachzuholen, in der Regel innerhalb von vier Wochen.

Über die Entlastung der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung gleichwohl beschließen.



§ 14 Beauftragte

(1) Grundsatz

Zur Unterstützung des Gesamtvorstands kann dieser Vereinsmitglieder als Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche bestellen. Beauftragte gehören nicht dem Gesamtvorstand an, sind nicht vertretungsberechtigt nach außen und handeln nur innerhalb ihres zugewiesenen Aufgabenbereichs.

(2) Bestellung und Amtszeit

Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands für eine Amtszeit von in der Regel einem Jahr. Der Gesamtvorstand kann Beauftragte jederzeit abberufen.

(3) Aufgabenbereiche

Mögliche Beauftragte sind insbesondere ein Pressebeauftragter, ein Jugendbeauftragter, ein Social-Media-Beauftragter oder ein Website-Beauftragter.

(4) Nichtbesetzung

Werden Funktionen nicht besetzt, übernimmt der Gesamtvorstand den betreffenden Aufgabenbereich. Eine Aufgabenverteilung kann dann in die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands aufgenommen werden.

(5) Weitere Beauftragte

Weitere Beauftragte können vom Gesamtvorstand bei Bedarf oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 15 Ausschüsse

(1) Grundsatz

Zur weiteren Unterstützung des Gesamtvorstands können Ausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden.

(2) Zusammensetzung

Über Anzahl, Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

(3) Befugnisse

Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion und keine Entscheidungsbefugnis.

(4) Dauer

Ein Ausschuss endet, wenn sein Zweck erfüllt ist oder wenn der Gesamtvorstand seine Auflösung beschließt.

§ 16 Vereinsordnungen

(1) Erlass und Änderung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zur näheren Ausgestaltung von Vereinsangelegenheiten zu erlassen, soweit deren Erlass nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen jederzeit ändern oder durch eine Neufassung ersetzen.



(2) Verfahren der Vorbereitung und Beschlussfassung

Entwürfe von Vereinsordnungen werden den Mitgliedern in Textform übermittelt (per E-Mail; Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse per Brief). Den Mitgliedern wird eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme eingeräumt. Stellungnahmen sind in Textform einzureichen. Der Gesamtvorstand wertet die Eingaben aus und erstellt eine Endfassung (ggf. mit Synopse), die der nächsten Mitgliederversammlung zur Beratung und – soweit sie nach Absatz 4 zuständig ist – zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ist nach Absatz 4 der Gesamtvorstand zuständig, beschließt dieser die Endfassung. Die Vorab-Beteiligung begründet keine Bindungswirkung; maßgeblich ist der Beschluss des jeweils zuständigen Organs. Fristen, Eingänge und Beschlüsse sind zu dokumentieren.

(3) Regelungsbereiche

Vereinsordnungen können insbesondere enthalten:

- Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe und Abteilungen,
- Rechte und Pflichten der Mitglieder im Umgang mit Vereinseigentum,
- Vereinsfinanzen,
- Leitung und Verwaltung von Abteilungen,
- Organisation und Förderung der Jugendarbeit.

(4) Zuständigkeit für Ordnungen

Die Mitgliederversammlung erlässt insbesondere folgende Ordnungen:

- eine Beitragsordnung;
- eine Mitgliedschafts- und Organisationsordnung (bestehend aus den Abschnitten Mitgliedschaft, Organisation und Schlussbestimmungen);
- eine Wahlordnung.

Der Gesamtvorstand erlässt insbesondere folgende Ordnungen:

- eine Datenschutzordnung;
- eine Geschäftsordnung des Gesamtvorstands;
- eine Hausordnung;
- weitere Ordnungen nach Bedarf.

(5) Verhältnis zur Satzung

Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Bei Widersprüchen gilt vorrangig die Satzung.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Allgemeine Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen; Enthaltungen gelten nicht als Stimmenabgabe.

Voraussetzung ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nach § 11 Absatz 5 (Beschlussfähigkeit) dieser Satzung.

Die besondere Beschlussfähigkeit der Zweitversammlung findet auf Satzungsänderungen keine Anwendung.



(2) Änderung des Vereinszwecks

Änderungen des Vereinszwecks gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist in Textform einzuholen.

(3) Formale Änderungen

Der Gesamtvorstand kann Satzungsänderungen ohne Beschluss der Mitgliederversammlung beschließen, wenn sie

- redaktionellen Zwecken dienen (z. B. Nummerierung, Rechtschreibung);
- von Registergericht, Finanzamt oder einer anderen Behörde verlangt werden;
- und keine materiellen Änderungen der Mitgliederrechte oder des Vereinszwecks darstellen.

Die Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(4) Eintragung ins Vereinsregister

Jede Satzungsänderung ist gemäß § 33 Abs. 2 BGB zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Soweit für die Wirksamkeit der Änderung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, darf die Anmeldung erst nach deren Erteilung erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Voraussetzungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsantrag ist mit Begründung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung anzukündigen. Ein Antrag kann durch den Gesamtvorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

(2) Beschlussfassung

Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vollmachten müssen ausdrücklich die Zustimmung oder Ablehnung zur Auflösung enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gemäß § 11 Absatz 5 (Beschlussfähigkeit).

(3) Liquidation und Vermögen

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die den Verein gemeinschaftlich vertreten.

Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Wertheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und der Förderung des Modellflugs/-baus (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) zu verwenden hat.

(4) Fortsetzung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss kann durch einen Fortsetzungsbeschluss aufgehoben werden, solange die Liquidation nicht abgeschlossen ist. Für den Fortsetzungsbeschluss gelten dieselben Anforderungen wie für den Auflösungsbeschluss.



§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 16.01.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Wertheim, den 16.01.2026

Thiemo Bayerl
1. Vorsitzender

Fabian Heinze
2. Vorsitzender